
S 5 R 57/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>1. Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Abs. 2 BRAO), die die Voraussetzungen für eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI (Zahlung von Pflichtbeiträgen für ein berufsständisches Versorgungswerk bereits vor dem 1.4.2014) nicht erfüllen, können diese gem. § 231 Abs. 4b Satz 1 SGB VI (frühestens ab dem 1.4.2014) nur beanspruchen, wenn bereits im Rückwirkungszeitraum ein Bezug zum Versorgungssystem der Rechtsanwaltschaft bestand. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, mit der der Gesetzgeber das bis zu den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3.4.2019 (B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 RE und B 5 RE 3/14) durch die Verwaltungspraxis geschaffene schutzwürdige Vertrauen bei der Befreiung von (vormals) „Syndikusanwälten“ angemessen berücksichtigen wollte. 2. Ein Unternehmensjurist, der vor seiner Zulassung als Syndikusrechtsanwalt weder als Rechtsanwalt zugelassen noch Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerkes gewesen ist und dies auch zu keinem Zeitpunkt beantragt, sondern seine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung „hingenommen“ hat, kann aus der Übergangsregelung des § 231 Abs. 4b</p>

	SGB VI keinen Vertrauensschutz in eine Rückwirkung seiner Befreiung vor den Zeitpunkt seiner Zulassung herleiten.
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 5 R 57/17
Datum	26.02.2019
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 12 BA 5/19
Datum	07.10.2021
3. Instanz	
Datum	-

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 26.2.2019 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Ä

Tatbestand

Die Beteiligten streiten (noch) über die rückwirkende Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) für den Zeitraum vom 1.4.2014 bis 31.3.2016 sowie die Erstattung entsprechend bislang entrichteter Beiträge.

Der P. geborene Kläger ist Volljurist und seit dem 1.4.2013 bei der Beigeladenen zu 1), einem in Q. ansässigen Energieversorgungs- und Telekommunikationsunternehmen, als Unternehmensjurist tätig. Er war zuvor zuletzt seit dem 1.5.2009 aufgrund einer Beschäftigung pflichtversichert in der GRV und entrichtete auch seit Aufnahme der Tätigkeit bei der Beigeladenen entsprechende Pflichtbeiträge an den beklagten Rentenversicherungsträger.

Am 1.4.2016 beantragte der Kläger bei der Rechtsanwaltskammer (RAK) Q. seine Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt). Diesem Antrag entsprach die RAK mit Bescheid vom 23.6.2016; die Zulassung wurde nach Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde am 16.8.2016 wirksam. Zugleich ist der Kläger seit diesem Datum Pflichtmitglied bei dem zu 2) beigeladenen Versorgungswerk.

Bereits am 31.3.2016 hatte der Klager bei der Beklagten sowohl seine Befreiung von der (weiteren) Rentenversicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt als auch seine ruckwirkende Befreiung ab dem 1.4.2013 sowie die Erstattung der insoweit geleisteten Pflichtbeitrage zugunsten des Beigeladenen zu 2) beantragt.

Mit Bescheid vom 6.9.2016 entsprach die Beklagte diesem Antrag fur die Zeit ab dem 16.8.2016 (Tag der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt). Mit weiterem Bescheid vom 14.11.2016 lehnte sie demgegenuber die ruckwirkende Befreiung ab, da der Klager bis zum 15.8.2016 weder Pflichtmitglied in der RAK und einer berufsstandischen Versorgungseinrichtung gewesen sei noch einkommensbezogene Pflichtbeitrage an eine berufsstandische Versorgungseinrichtung gezahlt habe. Dementsprechend konne auch eine Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeitrage zur GRV nicht erfolgen; die Beitrage seien vielmehr zu Recht gezahlt worden.

Mit seinem Widerspruch machte der Klager vor allem geltend, die Beklagte verkenne mit ihrer Ablehnung die ihm zustehenden Rechte. Der Gesetzgeber habe die ruckwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht fur Syndikusrechtsanwalte ausdrucklich nicht an die Voraussetzung geknupft, dass bereits vor dem 1.1.2016 eine entsprechende Anwaltszulassung mit Pflichtmitgliedschaft in einer berufsstandischen Versorgungseinrichtung fur dieselbe Beschaftigung bestanden habe. Vielmehr konne die uberhaupt erst seit dem 1.1.2016 mogliche efreiung von der Versicherungspflicht aufgrund einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf den gesamten Zeitraum der aktuellen Beschaftigung erstreckt werden, mithin auch ruckwirkend. Den Antrag auf ruckwirkende Befreiung habe er fristgerecht gestellt; eine bestandskraftige Ablehnungsentscheidung in Bezug auf die fragliche Beschaftigung liege ebenfalls nicht vor. Deshalb habe er nach der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt einen Anspruch auf ruckwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab dem 1.4.2013, jedenfalls aber ab dem 1.4.2014. Die Rechtsauffassung der Beklagten wurde demgegenuber zu einer zirkelschlussartigen Ruckkehr zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) in den Urteilen vom 3.4.2014 ([B 5 RE 13/14 R](#), [B 5 RE 9/14 R](#) und